



Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.  
Herrn Tommy Brumm  
Loschwitzer Str. 42  
  
01309 Dresden

Rechtsanwalt  
**Karsten Duckstein**

Rechtsanwältin  
**Jana Friedrichsen\***  
(Fachanwältin für Arbeitsrecht)

## **LV Sachsen Beratung 2021** **Rundschreiben zum Thema Transparenzregister**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell erreichen uns vermehrt Anfragen von Vereinen, welche vom Bundesanzeiger-Verlag einen Gebührenbescheid für die Führung des Transparenzregisters erhalten haben.

Aus diesem Anlass möchten wir nachfolgende Informationen zur Erklärung geben:

1. Es ist korrekt, dass der Bundesanzeiger-Verlag das Transparenzregister führt. Dieser darf gemäß § 24 Absatz 1 für die Eintragung eine Gebühr erheben. Die Gebühr für zurückliegende Jahre beträgt 2,50 € jährlich zuzüglich USt. Seit 2020 beträgt die Gebühr 4,80 € (jährlich) zuzüglich USt.

Hier ist jedoch zu beachten, dass es auch „schwarze Schafe“ im Internet gibt, die Gebühren weit über 50 € aufrufen. Daher geben wir ausdrücklich die Empfehlung, nur auf Grundlage eines vorliegenden Gebührenbescheids der Bundesanzeiger Verlag GmbH zu zahlen.

2. Zu beachten ist jedoch, dass es seit 2020 die Möglichkeit für gemeinnützige Vereine gibt, sich von dieser Gebühr befreien zu lassen. Wenn Ihnen ein Bescheid rückwirkend, beispielsweise ab 2018, 2019 und für 2020 vorliegt, empfehlen wir, lediglich für 2018 und 2019 die aufgeführte Gebühr zu zahlen und für 2020 einen Antrag auf Befreiung zu stellen.

### **Wie muss die Befreiung beantragt werden?**

Der Antrag muss schriftlich (aktuell nur per E-Mail möglich) an [gebuehrenbefreiung\(at\)transparenzregister.de](mailto:gebuehrenbefreiung(at)transparenzregister.de) erfolgen.

Der Verein erhält im Anschluss eine Eingangsbestätigung und wird ggf. um Einreichung fehlender Unterlagen aufgefordert. Dies sind neben dem Antrag (empfehlenswert auf Briefbogen) ein aktueller Freistellungsbescheid vom Finanzamt sowie ein "Nachweis über die Berechtigung, den Antrag für den Verein zu stellen" (Auszug aus dem Vereinsregister).

Der Antrag kann relativ kurz gehalten werden und kann wie folgt lauten:

*Betreff-Zeile: Gebührenbefreiung für "Name des Vereins"*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit beantragt der Verein "Name des Vereins", "Anschrift des Vereins" ("Vereinsregisternummer" beim Vereinsregister "Name des Vereinsregisters") die Gebührenbefreiung nach § 4 der Transparenzverordnung.*

*Mit freundlichen Grüßen*

Zu beachten ist, dass die Befreiung **jährlich neu zu beantragen** ist.

Der Antrag wirkt in dem Jahr, in dem er gestellt wurde, kann jedoch nicht rückwirkend gestellt werden.

Ergänzend zu den aufgeführten Hinweisen, erhalten Sie anliegend einen Artikel des Rechtsanwaltes Nessler zu eben genannter Thematik.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

K. Duckstein  
Rechtsanwalt